

Einverständniserklärung im Zusammenhang mit dem Rachenabstrich im Rahmen einer Verdachtsfallabklärung oder Umgebungsuntersuchung gem. § 5 Epidemiegesetz auf behördliche Anordnung der Gesundheitsbehörde durch das Rote Kreuz

Aus medizinischer Sicht ist die Probenentnahme bei korrekter Durchführung unbedenklich. Wegen der bestehenden Einsichtsfähigkeit von 14-jährigen Kindern, kann die Beprobung bei diesen auch ohne Verständigung der Obsorgeberechtigten durchgeführt werden.

Ich _____ nehme zur Kenntnis, dass bei meinem **unter 14-jährigen** Kind _____ bei

- Vorliegen eines Verdachtes auf eine COVID-19-Erkrankung oder
- bei engem Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall in der Schule

durch geschulte MitarbeiterInnen des Roten Kreuzes ein -durch die Gesundheitsbehörde angeordneter Rachenabstrich durchgeführt wird.

Als Obsorgeberechtigte/r möchte ich vor der Abnahme des Rachenabstrichs in der Schule telefonisch kontaktiert werden.

Tel.-Nr.: _____

Als Obsorgeberechtigte/r möchte ich auf Grund des Alters meines Kindes bei der Abnahme des Rachenabstrichs in der Schule dabei sein.

Als Obsorgeberechtigte/r bin ich damit einverstanden, dass die behördliche Beprobung **während der Unterrichtszeit im schulischen Umfeld** durchgeführt werden kann.

Ich nehme zur Kenntnis, dass das Testergebnis des Abstriches vom auswertenden Labor an die zuständige Gesundheitsbehörde übermittelt wird.

Als Obsorgeberechtigte/r möchte ich über das Testergebnis per SMS-an folgende Mobilnummer informiert werden

Mobil-Nr.: _____

Die in der Schule bekannten Kontaktdaten dürfen zur Durchführung der behördlichen Tätigkeit im Rahmen des Epidemiegesetzes an die zuständige Behörde weitergegeben werden.

Ja Nein

Sie können diese Einwilligungserklärungen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen! Dieser Widerspruch kann postalisch, per E-Mail oder Fax an die Schule übermittelt werden.

Durch den Widerruf der Einwilligungserklärungen wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Ort, Datum

Unterschrift

Informationsschreiben zur Testung von Kindern und Jugendlichen im Schulbetrieb

Liebe Eltern!

Liebe Erziehungsberechtigte!

Mit den Herbstferien steht die erste „große Pause“ des Schuljahres unmittelbar bevor. Dies ist eine gute Gelegenheit, um Bilanz über den Start zu ziehen und dabei insbesondere den Umgang mit Verdachtsfällen an der Schule genauer zu betrachten. Dabei sehen wir, dass zwischen dem ersten Auftreten eines Verdachts (ein Kind hat Symptome) und einem Testergebnis immer wieder Wartezeiten entstehen, die bei allen Beteiligten zu Verunsicherung führen. Auf Initiative von Landesrätin Juliane Bogner-Strauß wurden daher gemeinsam mit den Bildungs- und Gesundheitsverantwortlichen des Landes Steiermark Verbesserungen entwickelt.

Die Corona Pandemie und die damit verbundenen behördlichen Maßnahmen stellen uns alle vor eine große Herausforderung. Mit dem Ansteigen der Fallzahlen kommt es vermehrt vor, dass Verdachtsfälle oder bestätigte Fälle innerhalb des Schulbetriebs auftreten, die die Notwendigkeit mit sich bringen, Verdachtsfälle oder Kontaktpersonen des bestätigten Falles abzuklären.

Unser aller Ziel ist es, den ordentlichen Schulbetrieb aufrecht erhalten zu können. Die COVID-19 Pandemie macht leider keine Pause. Bitte helfen Sie mit, der Verbreitung des Virus so gut es geht Einhalt zu gebieten. Dazu gehört, dass Sie Ihr Kind von vorne herein gar nicht in die Schule zu schicken, wenn es Krankheitssymptome zeigt und die Ausstattung Ihres Kindes mit einem guten Mund-Nasen-Schutz - ab dem vollendeten 6. Lebensjahr.

Sollte es trotz der Bemühungen von allen Beteiligten dennoch dazu kommen, dass ein Verdachtsfall in der Schule abgeklärt werden muss, ist es aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des Epidemiegesetzes notwendig, dass geschulte MitarbeiterInnen des Roten Kreuzes im Auftrag der zuständigen Gesundheitsbehörde, beim Verdachtsfall und bei allen Kindern und Erwachsenen, die engen Kontakt zu einem bestätigten COVID-19 Fall hatten, Rachenabstriche vornehmen. Aus medizinischer Sicht ist die Probenentnahme unbedenklich. Bitte beachten Sie, dass die Testung in diesen Fällen jedenfalls vorgenommen werden muss und eine Einwilligung in die Testung im Sinne des Epidemiegesetzes nicht erforderlich ist. Ist eine solche Testung erforderlich, bietet das Land Steiermark Ihnen folgendes Service: Es soll ein mobiles Testteam zur Schule kommen und die Testung im Umkreis der Schule vornehmen. Sollte die Testung zeitlich nicht während der Unterrichtszeit möglich sein, werden durch die mobilen Teams zudem zeitnahe Testungen im häuslichen Umfeld des Kindes angeboten. Diese Vorgangsweise stellt eine besondere Erleichterung auch für Sie als Eltern und Ihre Kinder dar, weil Sie nicht zu Testpunkten (z.B. Drive-In-Testpunkten) fahren müssen. Auch für das Testteam ist diese Vorgangsweise besonders effizient.

Um auf solche Fälle vorbereitet zu sein und eine transparente Abwicklung dieser gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen an unseren Schulen zu fördern, dürfen wir Ihnen ein Formular übermitteln, das uns bei eintretendem Fall die Möglichkeit gibt, Ihre Kinder entsprechend Ihren Wünschen zu unterstützen. Dazu gehört die Entscheidung, ob wir Sie in jedem Fall vorab kontaktieren sollen bzw. ob Sie aufgrund des Alters Ihres Kindes jedenfalls anwesend sein wollen.

Bitte beachten Sie beiliegendes Formular und geben Sie es ausgefüllt an Ihre Schule bis 03.11.2020 zurück.